

## Was ist eine Unterstützungskasse?

### RECHTSLAGE

#### 1. Betriebsrentengesetz - BetrAVG (Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung)

In § 1 Abs. 1 und § 1 b Abs. 4 des Betriebsrentengesetzes steht:

Eine betriebliche Altersversorgung kann über eine Unterstützungskasse gewährt werden. Als solche wird eine rechtlich selbständige Versorgungseinrichtung angesehen, die aus Zuwendungen der Trägereinrichtungen finanziert wird und den Mitarbeitern keinen Anspruch aus Versorgungsleistungen gewährt, sondern **freiwillige** Leistungen.

#### 2. Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung (KStDV)

##### § 1 Allgemeines (Auszug)

Rechtsfähige U-Kassen sind nur dann eine soziale Einrichtung im Sinne des

##### **§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b<sup>1</sup>**

des Gesetzes, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

Die Leistungsempfänger dürfen sich in der Mehrzahl **nicht** aus dem Unternehmer oder dessen Angehörigen zusammensetzen.

Bei U-Kassen ohne Rechtsanspruch müssen die Voraussetzungen des **§ 3** erfüllt sein.

##### **§ 3** Kassen ohne Rechtsanspruch der Leistungsempfänger

Rechtsfähige Unterstützungskassen, die den Leistungsempfängern keinen Rechtsanspruch gewähren, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

Die Leistungsempfänger dürfen zu den laufenden Beiträgen nicht verpflichtet sein. Den Leistungsempfängern oder den Arbeitnehmervertretungen des Betriebes muss satzungsgemäß und tatsächlich das Recht zustehen, an der Verwaltung **sämtlicher** Beträge, die der Kasse zufließen, beratend mitzuwirken<sup>2</sup>.

Die laufenden Leistungen und das Sterbegeld dürfen die in **§ 2** bezeichneten Beträge nicht übersteigen.

##### **§ 2** Jahresbeträge (Leistungen der U-Kasse), die nicht überschritten werden dürfen:

###### Absatz 1

Pensionen: 25.769 €<sup>3</sup>; Witwengeld: 17.179 €; Waisengeld: 5.154/10.308 € (Halbwaise/Vollwaise); Sterbegeld 7.669 €.

###### Absatz 2

Es dürfen höhere Beträge gezahlt werden (mit Ausnahme des Sterbegeldes) in nicht mehr als 12 %<sup>4</sup> aller Fälle. Dies gilt in nicht mehr als 4 %<sup>5</sup> aller Fälle uneingeschränkt.

##### Folgende Beträge (Leistungen der U-Kasse) dürfen bei Absatz 2 nicht überschritten werden:

Pensionen: 38.654 €; Witwengeld: 25.769 €; Waisengeld: 7.731/15.461 € (Halbwaise/Vollwaise).

### 3. Körperschaftssteuergesetz – Steuerpflicht (Auszug)

Nach **§ 5 KStG (1) Abs. 3 a cc)** sind von der Körperschaftsteuer befreit:

Rechtsfähige Unterstützungskassen, die den Leistungsempfängern keinen Rechtsanspruch gewähren, wenn sich die Kasse beschränkt auf Arbeitnehmer. Den Arbeitnehmern stehen Personen, die sich in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis befinden gleich. Zu den Zugehörigen oder Arbeitnehmern rechnen jeweils auch deren Angehörige.

\* \* \*

### ALLGEMEINES

Eine Unterstützungskasse ist eine rechtlich selbständige Versorgungseinrichtung (GmbH, Stiftung, e. V.).

Sie finanziert sich aus Zuwendungen der Trägerunternehmen und aus eigenen Vermögenserträgen.

Trägerunternehmen sind die Unternehmen (Arbeitgeber<sup>6</sup>), die ihre betriebliche Altersversorgung über eine Unterstützungskasse durchführen.

Trägerunternehmen können selbst eine U-Kasse gründen oder einer U-Kasse beitreten.

Die U-Kasse gewährt die Versorgungsleistung.

Sie gewährt nur freiwillige Leistungen ohne Rechtsanspruch.

Bei Zahlungsunfähigkeit der U-Kasse oder Austritt des Arbeitgebers aus der U-Kasse muss der Arbeitgeber die Leistung erbringen.

Das Vermögen der U-Kasse gilt nicht als Betriebsvermögen des Trägerunternehmens.

Die Versorgungszusagen müssen nicht bilanziert werden, es ist aber im Anhang zur Bilanz darauf hinzuweisen, dass eine mittelbare Pensionsverpflichtung besteht.

Für den Arbeitnehmer werden die Finanzierungsaufwendungen nicht besteuert. Da der Rechtsanspruch auf eine Leistung fehlt, stellen die Zuwendungen des Arbeitgebers an die Kasse keinen dem Arbeitnehmer zuzurechnenden Arbeitslohn dar.

Dafür unterliegen in der Leistungsphase die Rentenzahlungen der vollen Lohnbesteuerung.

Quelle: [www.rententips.de](http://www.rententips.de)

---

<sup>1</sup> Buchstabe b): ... wenn sichergestellt ist, dass der Betrieb der Kasse nach dem Geschäftsplan und nach Art und Höhe der Leistungen eine soziale Einrichtung darstellt. Diese Voraussetzung ist bei U-Kassen, die Leistungen von Fall zu Fall gewähren, nur gegeben, wenn sich diese Leistungen mit Ausnahme des Sterbegeldes auf Fälle der Not oder Arbeitslosigkeit beschränken.

<sup>2</sup> Beiratsmitglieder müssen von der Mitarbeiterschaft **gewählt** werden.

<sup>3</sup> Die laufenden monatlichen Leistungen der U-Kasse dürfen 2.147 € betragen.

<sup>4</sup> 12 % dürfen um 50 % höhere Bezüge erhalten als die übrigen Leistungsempfänger.

<sup>5</sup> Bei z. B. 100 Leistungsempfängern können vier beliebig hohe Bezüge erhalten.

<sup>6</sup> Beim LSF sind das die Mitgliedseinrichtungen